

- Die genannte Entscheidung der Kommission wird für nichtig erklärt, oder, in eventuelle, die Sache wird zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurück verwiesen
- Die Kommission trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:

Das Land Oberösterreich macht als Rechtsmittelgründe einen Verfahrensfehler sowie eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das Gericht erster Instanz geltend.

Das angefochtene Urteil befasse sich bei der Prüfung des Klagegrundes „Vertragsverletzung“ nur mit dem Tatbestandselement des „spezifischen Problems“; die übrigen Tatbestandselemente des Artikels 95 Absatz 5 EG würden gar nicht geprüft. Das Gericht habe sich aber — trotz der in der Klage ausführlich, mit Angabe konkreter Zahlen nachgewiesenen Ausführungen des Rechtsmittelführers — mit der Frage des spezifischen Problems auch nicht in der Intensität auseinandergesetzt, die ihrer Bedeutung für den Verfahrensausgang angemessen gewesen wäre. Es werde verkannt, dass das spezifische Problem in der Undurchführbarkeit herkömmlicher Koexistenzmaßnahmen auf Grund der ausgeprägten kleinräumigen Struktur der oberösterreichischen Landwirtschaft mit einem ungewöhnlich hohen Anteil biologisch bewirtschafteter Flächen bestehe. Im Unterlassen einer qualifizierten Auseinandersetzung mit dem diesbezüglichen Vorbringen läge nach Auffassung des Rechtsmittelführers ein Verstoß vor gegen die Pflicht des Gerichts, sein Urteil zu begründen, was einen Verfahrensfehler darstelle.

Die Kommission habe ihre Entscheidung erlassen, ohne dem Land Oberösterreich bzw. der Republik Österreich Gelegenheit zu geben, zum einzigen Beweismittel des Verfahrens, nämlich der Äußerung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Stellung zu nehmen. Das Gericht komme in dem angefochtenen Urteil zu dem Schluss, dass sich die vom Gerichtshof in Bezug auf Artikel 95 Abs. 4 EG angestellten Erwägungen, mit denen er die Geltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens für das Verfahren nach Artikel 95 Abs. 4 EG verneint habe, ohne weiteres auf das Verfahren nach Artikel 95 Abs. 5 EG übertragen ließen. Der Rechtsmittelführer tritt dieser Rechtsansicht entgegen. Es dürfe nicht übersehen werden, dass die im angefochtenen Urteil zitierten Urteile des Gerichtshofes noch auf Grundlage des seinerzeitigen Artikels 100a des EG-Vertrages erlassen wurden, der noch keine Differenzierung zwischen der Beibehaltung bestehender und der Einführung neuer mitgliedstaatlicher Vorschriften enthielt. Das Land Oberösterreich vertritt ferner die Auffassung, dass es sich beim rechtlichen Gehör um einen fundamentalen Verfahrensgrundsatz handle, dessen Geltung auch aus verfahrensökonomischen Erwägungen nicht unnötig eingeschränkt werden sollte. Die angefochtene Entscheidung der Kommission wäre daher schon aus diesem Grund für nichtig zu erklären gewesen.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 26.11.2005

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230, S. 34

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de première instance Brüssel vom 7. Dezember 2005 in dem Rechtsstreit Procureur du Roi sowie Union des Dentistes et Stomatologistes de Belgique, U.P.R. und Jean Totolidis, jeweils Zivilparteien, gegen Ioannis Doulamis

(Rechtssache C-446/05)

(2006/C 48/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Tribunal de première instance Brüssel (Belgien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. Dezember 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit Procureur du Roi und Union des Dentistes et Stomatologistes de Belgique, U.P.R. und Jean Totolidis, jeweils Zivilparteien, gegen Ioannis Doulamis um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 81 in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe g und 10 Absatz 2 EG dahin auszulegen, dass er einem nationalen Gesetz, im vorliegenden Fall dem Gesetz vom 15. April 1958 über Werbung im Bereich der Zahnpflege, entgegensteht, das (jedermann und) demjenigen, der im Rahmen eines freien Berufes oder einer Zahnarztpraxis Dienstleistungen der Zahnpflege erbringt, jede Werbung im Bereich der Zahnpflege, ob mittelbar oder unmittelbar, verbietet?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'Appel Paris vom 18. November 2005 in dem Rechtsstreit Thomson Multimedia Sales Europe gegen Administration des Douanes et Droits Indirects

(Rechtssache C-447/05)

(2006/C 48/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Cour d'Appel Paris (Frankreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 18. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit Thomson Multimedia Sales Europe gegen Administration des Douanes et Droits Indirects um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 ⁽¹⁾ ungültig, weil er insoweit gegen Artikel 24 der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ verstößt, als er dazu führt, dass Korea als Ursprung eines Fernsehempfangsgeräts angesehen wird, das unter den im Verfahren beschriebenen Umständen in Polen hergestellt wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'Appel Paris vom 18. November 2005 in dem Rechtsstreit Vestel France gegen Administration des Douanes et Droits Indirects

(Rechtssache C-448/05)

(2006/C 48/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Cour d'Appel Paris (Frankreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 18. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit Vestel France gegen Administration des Douanes et Droits Indirects um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 ⁽¹⁾ ungültig, weil er insoweit gegen Artikel 24 der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ verstößt, als er dazu führt, dass China als Ursprung eines Fernsehgeräts angesehen wird, das unter den im Verfahren beschriebenen Umständen in der Türkei hergestellt wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 19. Dezember 2005

(Rechtssache C-452/05)

(2006/C 48/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Dezember 2005 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind S. Pardo Quintillán und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg aufgrund einer fehlerhaften Anwendung des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ⁽¹⁾ gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, indem es nicht sicherstellen konnte, dass die Gesamtbelastung aus allen Behandlungsanlagen sowohl von Phosphor insgesamt als auch von Stickstoff insgesamt um jeweils mindestens 75 % verringert wurde;
2. Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Luxemburg habe 1999 darauf hingewiesen, dass es beschlossen habe, statt in allen Behandlungsanlagen seines Hoheitsgebiets eine weitergehende Behandlung durchzuführen, sich auf Artikel 5 Absatz 4 zu berufen, was auf eine Gesamtbeurteilung der Stickstoff- und Phosphorreduzierung für alle luxemburgischen Gemeinden hinauslaufe.

Doch seien nach den letzten von Luxemburg übermittelten Informationen über die Gesamtverringerung der Belastung aus allen Behandlungsanlagen die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 5 Absatz 4 nicht erfüllt gewesen.

Deshalb könne die Kommission nur davon ausgehen, dass die luxemburgischen Behörden nicht nachgewiesen hätten, dass die Gesamtbelastung an Stickstoff und Phosphor um jeweils 75 % verringert werde. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 5 Absatz 4 seien daher nicht erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 135, S. 40.